

**Gemeindefreies Gebiet Harz, Samtgemeinde Oberharz, Stadt Goslar,
Stadt Bad Harzburg, Stadt Vienenburg**

B e k a n n t m a c h u n g

der Auslegung des Entwurfs einer Verordnung über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets der Oker im Landkreis Goslar gem. § 73 Abs. 5 VwVfG

Der Landkreis Goslar und die Stadt Goslar als untere Wasserbehörden beabsichtigen, ein Überschwemmungsgebiet der Oker einschl. Talsperre durch Verordnung nach § 115 Nieders. Wassergesetz (NWG) in Verbindung mit § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festzusetzen, und zwar von der Okertalsperre (RW 3599292 / HW 5743417) bis zur Kreisgrenze zum Landkreis Wolfenbüttel. Der Gewässerabschnitt verläuft im Gemeindefreien Gebiet Harz, der Samtgemeinde Oberharz, der Stadt Goslar, der Stadt Bad Harzburg sowie der Stadt Vienenburg.

Die Zuständigkeit für den Erlass der Verordnung obliegt nach § 127 Abs. 2 NWG den Wasserbehörden der Stadt Goslar und des Landkreises Goslar.

Um das Verfahren zweckmäßig durchzuführen, erfolgte nach Abstimmung mit der Stadt Goslar die Bestimmung des Landkreises Goslar als verfahrensführende untere Wasserbehörde durch das Nds. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz.

Der Entwurf der Verordnungen mit einer inhaltlichen Erläuterung und der zugehörigen Kartendarstellung liegen in der Zeit **vom 29.07.13 bis 28.08.13** (einschließlich) zur allgemeinen Einsichtnahme aus, und zwar
im Rathaus der Stadt Bad Harzburg, 38667 Bad Harzburg, Forstwiese 5, Servicebüro

Montag bis Donnerstag	von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr, außer am
Mittwoch, 31.07.2013, nur bis 13:00 Uhr	
Freitag	von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Gegen die Festsetzung können gem. § 73 Abs. 4 VwVfG i.V.m. § 115 Abs. 3 NWG bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich 11.09.2013**, bei der Verwaltung des Gemeindefreien Gebiets Harz, der Samtgemeinde Oberharz, der Stadt Goslar, der Stadt Bad Harzburg, der Stadt Vienenburg oder beim Landkreis Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, Zimmer 3011, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen:

1. Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund besonderer rechtlicher Anerkennung hierzu befugt sind (§ 73 Abs. 4 VwVfG), sind bei einer in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG), die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, und bleiben unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter sowie Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen der Entscheidung über die Einwendungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Unterlagen, Erhebung von Einwendungen, Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die verfahrensführende Behörde entschieden. Diejenigen, deren Einwendungen nicht entsprochen wird, werden über die Gründe unterrichtet.
5. Die Veröffentlichung der Verordnung erfolgt im Internet (www.landkreis-goslar.de, www.goslar.de).

Bad Harzburg, den 15.Juli 2013

STADT BAD HARZBURG

Der Bürgermeister